

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Angelsportverein
z.Hd. Herrn René Widdau
Auf Bennfeld 16
53947Nettersheim

Der Landrat

Abt. 39 Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Aktenzeichen: 39.20
bearbeitet von: Herr Dr. Weins
Durchwahl: 15 590
Telefax: 15 555
E-Mail: jochen.weins@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude: Jülicher Ring 32
Zimmer: C 019
Datum: 27. Februar 2013

Genehmigung des Angelteiches in Nettersheim.

Sehr geehrter Herr Widdau,

aufgrund der geprüften Unterlagen wird hiermit die

Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum gewerbsmäßigen Betrieb eines Angelteiches

mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

1. Gemäß § 11 Abs. 2a TierSchG und § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Fischseuchenverordnung ist über Zu- und Abgänge, insbesondere auch Art, Herkunft, Zahl und das Gewicht der Fische ein Tierbestandsbuch zu führen und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Jahre.
2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Wasserbeschaffenheit den Vorgaben zur fischartgerechten Haltung entspricht und Besatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wasserverhältnisse durchgeführt werden. Eventuell vorhandene Hälterungseinrichtungen zur separaten Aufnahme von Besatzfischen müssen belüftet sein und unmittelbar in Verbindung mit den Teichen stehen.
3. Alle Teiche sind gegen jeden Wechsel von Fischen zwischen den Teichen und angrenzenden Gewässern abzusperren.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
1000017 (BLZ 382 501 10)
Postbank Köln
21756-506 (BLZ 370 100 50)

Servicezeiten:
Mo. – Do.: 8.30 -15.30 Uhr
Fr.: 8.30 -12.30 Uhr

4. Tritt der Verdacht auf eine Fischseuche aus, ist unverzüglich das Veterinäramt zu informieren und der Angelbetrieb ist bis zur Klärung einzustellen.
5. Sollen die Teiche mit Fischen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union besetzt werden, so ist der vorgesehene Liefertermin unter Angabe von Art und Menge der Fische dem Veterinäramt möglichst frühzeitig, mind. jedoch einen Werktag vorher zu melden.
6. Teiche müssen so gestaltet sein, dass der gesamte Fischbestand kontrolliert entnommen werden kann (z.B. durch Ablassen des Wassers).
7. Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere sind mindestens jeden Morgen und jeden Abend zu kontrollieren. Soweit notwendig sind Tiere unverzüglich abzusondern oder zu töten. Tote Fische sind unverzüglich aus dem Behälter zu entfernen.
8. Zum Ausnehmen und Waschen der Fische muss ein Schlachtplatz mit Waschbecken und der Möglichkeit zur fachgerechten Entsorgung von Schlachtabfällen bereitgestellt werden. Am Schlachtplatz muss Wasser in Trinkwasserqualität vorhanden sein.
9. Folgende Bestimmungen gelten für den Besatz von Angelteichen:
 - a. Während des gesamten Angelbetriebs muss eine Aufsicht durch eine sachkundige Person (Fischereischeininhaber/ Fischwirt) gewährleistet sein.
 - b. Das Angelgewässer ist in einen Angel- und einen Rückzugsbereich einzuteilen. Die Wasseroberfläche im Rückzugsbereich ist so herzurichten, dass das Angeln hier nicht möglich ist. Dieser Bereich muss mindestens 20 % der Gesamtoberfläche des Teiches betragen
 - c. Der Besatz darf nur mit gesunden, vitalen Fischen erfolgen. Diese dürfen nicht aus bekanntermaßen mit Fischseuchen infizierten Beständen stammen.
 - d. Stammen die Fische aus eigener Zucht, so ist eine Ruhezeit von mind. 18 Stunden nach Aussetzen in den Angelteich zu wahren. Bei Zukauf von Fischen aus einem anderen Betrieb ist eine Ruhezeit von mind. 2 Wochen einzuhalten. Die Fische dürfen ausschließlich nur außerhalb der festgelegten Angelzeiten eingesetzt werden.
 - e. An Endverbraucher dürfen keine lebenden Fische abgegeben werden.
 - f. Die Grundnahrungsversorgung der Fische über geeignetes Futter zur alters-, wassertemperatur- und artgerechten Aufnahme ist sicher zu stellen. Die Fütterung darf nur im nicht zum Angeln freigebenden Bereich zu erfolgen.
10. Eine Teichordnung ist an mehreren Stellen in der Anlage - insbesondere im Eingangsbereich - für jeden deutlich für sichtbar aufzuhängen. Sie muss mindestens den in der beigefügten Musterteichordnung enthaltenen Inhalt aufweisen.
11. Für die Einhaltung der tierschutz- und fischereirechtlichen Bedingungen haftet der Betreiber.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 a TSchG bedarf, wer gewerbsmäßig Wirbeltiere züchtet oder hält, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die fachlichen Kenntnisse hat, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und über entsprechende Räume und Einrichtungen verfügt, § 11 Abs. 2 TSchG. Die Überprüfung Ihres Antrags, der eingereichten

Unterlagen nach der Fischseuchenverordnung sowie die Ortsbesichtigung haben ergeben, dass keine Versagungsgründe vorliegen.

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 a TSchG mussten zum Schutz der gehaltenen Tiere sowie der sach- und fachgerechten Vermarktung der Fische als Lebensmittel und der damit notwendigen Betäubung/Tötung diverse Nebenbestimmungen auferlegt werden.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird mit gesondertem Bescheid erhoben.

Hinweise:

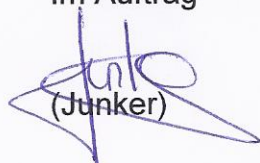
Wesentliche Änderungen von im Antrag dargelegten Sachverhalten und die Einstellung der Tätigkeit sind sogleich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Diese Erlaubnis ergeht vorbehaltlich anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä., insbesondere gewerbe-, bau- und artenschutzrechtlicher Art.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch (*) einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären.

(*) Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Junker)

Anlage :

MUSTERTEICHORDNUNG

Folgende Regelungen müssen in einer Teichordnung mindestens enthalten sein:

- a. Geangelte Fische müssen unverzüglich und schonend mit einem Unterfangkescher aus dem Wasser gehoben werden.
- b. Fangfähige Fische sind unverzüglich fachgerecht zu betäuben und unmittelbar darauf waidgerecht zu schlachten oder zu töten. Erst im Anschluss darf der Angelhaken entfernt werden.
- c. Die Lebendhaltung geangelter Fische im Setzkescher ist verboten.
- d. Probleme beim Angelvorgang sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.
- e. Während der Besatz- und Ruhezeiten darf nicht geangelt werden.
- f. Die Zahl der zugelassenen Angler ist auf 5m Uferlänge pro Person und 50m² Wasserfläche begrenzt.
- g. Pro Person sind max. zwei Angelruten zugelassen.
- h. Angelwettbewerbe sind verboten (gem. § 50 Abs. 2 LFischG).
- i. Die Tierschutz-Schlachtverordnung ist einzuhalten.

Nachstehende Auflagen und Bedingungen sind von den Anglern einzuhalten:

- j. Angler müssen gem. § 4 Tierschutzgesetz sachkundig sein. Die Sachkunde wird grundsätzlich durch einen gültigen Fischereischein nachgewiesen.
- k. Die Angler sind dafür verantwortlich, dass ihre Ausrüstung für den Zweck vollständig und geeignet ist.
- l. Für die Aufbewahrung geangelter Fische z. B. in einer Kühltasche ist durch den Angler zu sorgen. In Zweifelsfällen haben Sie sich an das Fachpersonal vor Ort zu wenden.